Allgemeine
Bibliothek
für
Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Erstes Heft.

Ueber die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

Giesen und Wetzlar 1808
bey Tasché und Müller.

142 lg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Nachricht.

Die ersten Arbeiten dieses Journals sind ausschließlich der französischen Legislation gewidmet. Sie werden sowohl die Grundideen, dieser, in unsern Tagen so wichtigen Gesezgebung, aufstellen, und unter philosophische Gesichtspunkte bringen; als sich auch besonders über den Innhalt dieser ganzen Legislation ausbreiten und ihn detaillirt darstellen.

*

Wenn die Arbeiten weiters vorgerukt sind, so behält sich die Redaktion vor, über den umfassenden Plan dieser Unternehmung sich vollständig zu erklären.

1808 im Mai-Monath.

Die Unternehmer der allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Ansichten über die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

Giesen und Wetzlar 1808.
bey Tasché und Müller.

Herrn Carl Villers

dem philosophischen Geschichtsforscher dem gründlichen Kenner und edlen Beschüzzer der Kultur des litterairischen Deutschlands.

Vorrede.

Die beiden Abhandlungen, welche das erste und zweite Heft dieser Bibliothek füllen, betreffen Gegenstände von der größten Wichtigkeit.

Der Name des Verfassers ist gleichgültig. Er bittet seine Leser und Recensenten bei der Entschleierung seiner Anonymität auch nicht eine Minute zu verlieren.

Er versichert heilig, daß er seine bloße Privatmeinung niedergeschrieben hat. Es trieb ihn kein anderer, als derjenige Beruf, welcher sich in der Brust jedes wahrheitsliebenden von der Wichtigkeit des Augenbliks ergriffenen Mannes findet.

Die erste und zweite Abhandlung dürfen nicht von einander getrennt, keine darf ohne die andere beurtheilt werden.

Der Verfasser wollte in der ersten Abhandlung die Plane und Ideen des größten Mannes des Zeitalters nicht herabwürdigen, er wollte in der zweiten ihm nicht schmeicheln. Napoleon hat in Frankreichs Verfassung den deutschen Völkern das Bild ihres künftigen Staatsorganismus vorgehalten. Nicht auf ihn, sondern einzig und allein auf die Deutschen kömmt es an, in diesem Bilde ein Todtengerippe oder die Göttin der Gesundheit und des Lebens zu umarmen.

Verläßt sie Weisheit und Tugend nicht, so wird aus dem Sturme des jezzigen Moments ihre Nationalität und Kultur nicht unverändert, aber doch unentweiht gerettet werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Ueber die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

In Frankreich war der Kodex Napoleon Bedürfniß und Wohlthat.

Kein Staat in Europa fand sich in Ansehung seiner Civilgesezgebung in einer tiefern Anarchie.

Es herrschten zwey Hauptsysteme — das geschriebene und das Gewohnheitsrecht, (droit écrit, droit coutumier). Unter jenem verstand man das römische Recht, wie es sich in der Meinung der Rechtsgelehrten und in der Anwendungsart der Tribunäle ausgebildet hatte — unter diesem das Gewohnheitsrecht einzelner Provinzen.

Beyde Systeme theilten Frankreich in geographischer Hinsicht. Es gab Provinzen, welche dem geschriebenen, es gab andere, welche dem Gewohnheitsrecht angehörten. Jene nante man païs de droit écrit, diese païs coutumiers. Dort galt das römische Recht als Hauptgesezgebung, statutarische Rechte waren ihm subsidiarisch subordinirt; hier waren umgekehrt Provinzialstatute die Hauptquelle richterlicher Entscheidungen; das Ansehn des römischen Rechts war subsidiarisch.

Das Gewohnheitsrecht theilte sich wieder in ein generelles und lokales. Unter jenem darf man ja nicht ein gemeines französisches Privatrecht verstehn, wie Engau, Selchow und Runde ein gemeines deutsches Privatrecht dargestellt haben. Zwar suchte Bourjon *) jenes wissenschaftlich zu begründen. Allein der Kanzler d'Aguesseau hielt sein Unternehmen für vergeblich. Die Meinung dieses großen Gesezkundigen wurde in Frankreich herrschend **).

Unter dem generellen Gewohnheitsrecht verstand man weiter nichts, als das für eine ganze

*) Le droit commun de la France et la coutume de Paris rediuits en principes etc. p. Fr. Bourjon 1747 — 1770. 2 Vol. fol.

**) Esprit du Code Napoleon, tiré de la discussion p. Locré. T. 1. Paris 1805. p. 69.

Provinz geltende Recht. Es gab einhundert und achtzig coutumes générales. Jede wurde wieder modificirt durch coutumes locales.

Dieser Zustand der Dinge war eine Folge der individuellen Ausbildung der französischen Monarchie. Franken, Burgunder, Normänner, hatten in buntem Gemisch sich im alten Gallien niedergelassen. Die Römer waren hier wie in Italien ein besiegtes aber kein vernichtetes Volk. Ihre Civilgesezgebung war nicht wie in Deutschland eine fremdartige Pflanze. Es konnte daher Provinzen geben, in welchen diese nie ganz erloschene Gesezgebung vorherrschend blieb. Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen und unter den ersten Kapetingern theilte das Feudalsystem Frankreichs Boden in unzählige kleine nnd große von einander unabhängige Herrschaften. Jede befolgte ihre eigne Gewohnheiten, deren Ursprung sich in der Nacht der Vorzeit verlor. Karl der VIIte und sein Nachfolger Ludwig der XIte vollendeten zwar den Sturz der großen Vassallen, wurden die eigentlichen Stifter der französischen Monarchie und vereinigten die Kräfte der Nation zu einer großen politischen Gesamtmasse. Allein eine neue Civilgesezgebnng führten sie nicht ein. Die Lükken des Gewohnheitsrechts waren ein

tief gefühltes Uebel. Die Verfassung bot ein Mittel dagegen dar. Allein das Mittel war fast mislicher als das Uebel selbst. Die Parlamente waren befugt durch allgemeine Verfügungen (dispositions générales et réglementaires) die Lükken des Gewohnheitsrechts auszufüllen. Die Gültigkeit ihrer Verfügungen war indessen durch die Gränzen ihres Gerichtssprengels beschränkt. So entstand eine mit der Nationaleinheit contrastirende Mannigfaltigkeit der Civilgesezgebungen. Sie erschwerte das Rechtsstudium und brachte die Rechtspflege in einen Zustand, welcher schon lange vor der Revolution der Gegenstand allgemeiner Klagen wurde.

Unter diesen Umständen war die Einführnng eines neuen, allgemeinen, für ganz Frankreich geltenden, alle Franzosen unter einerley Privatrecht vereinigenden Gesezbuchs eine der größten Wohlthaten der neuen Ordnung.

Auch war dieses Gesezbuch keineswegs das Produkt philosophischer Spekulation, oder einer revolutionairen, von der Erfahrung verlassenen Theorie. Es war für Frankreich nicht revolutionair. Die Ausarbeitung desselben wurde Rechtsgelehrten übertragen, welche mit der ganzen Masse der auf dem Boden der französischen Jurisprudenz gereiften Ideen aufs innigste

vertraut, und in den Geist eines l'Hopital, Lamoignon, Domat, d'Aguesseau, Pothier, und anderer eingeweiht waren. Ihre Vorstellungsarten standen mit den Vorstellungsarten der alten Jurisprudenz in genauer Berührung. Sie trugen die Blüthen der leztern in das neue Gesezbuch über. Selbst die alte Kunstsprache blieb die Kunstsprache der neuen Legislation. Die neue französische Gerichtsordnung vom Jahr 1806 — welche ausländischen Lesern ungefehr so verständlich ist, wie die mystischen Schriften des Schusters von Görliz, oder seines großen Schülers, des nicht weniger mystischen Naturphilosophen Schelling einem deutschen Geheimenrath — würde dem gemeinsten Advokaten, aus dem Zeitalter Ludwig des XIVten keine große Schwierigkeiten dargeboten haben.

Dieser Karakter des Kodex Napoleon und der französischen Gerichtsordnung verschwindet, sobald man beyde auf deutschen Boden und in deutsche Gerichte verpflanzt.

Sprache, Darstellung, Sache, alles ist für deutsche Richter und Anwälde fremdartig, abentheuerlich, unverständlich.

Frankreichs Civilgesezgebung stellt für Deutschland keine aus dem bestehenden hervor-

gehende Ordnung dar, keine an längst geläufige Begriffe sich anschliessende Grundsäzze; es ist eine gleichsam aus einem fremden Planeten auf deutschen Boden herabgefallene Pflanze, deren Oekonomie und Behandlungsart man nicht kent.

Sie war wohlthätig für den zerrütteten französischen Staat; sie heilte die Wunden der Revolution, schlang die Bande des Zutrauens um die durch Faktionen und Anarchie getheilten Bürger, befestigte das Eigenthum, belebte den Credit und war für die Nation ein Unterpfand der Weisheit der Regierung.

Weit entfernt mitten in Frankreich in einer revolutionairen Gestalt aufzutreten, führte sie umgekehrt den excentrischen Schwung der Revolution in den Kreis der Ordnung zurück; sie vermittelte den Kampf zwischen Altem und Neuem; sie versöhnte die Forderungen der Anhänger der alten Rechtlichkeit mit den Forderungen der Freunde neuer Formen.

In den nach deutschen Grundsäzzen administrirten Staaten des Rheinbundes, würde der Kodex Napoleon, wenn er ohne Weiteres, nach seinem ganzen Inhalt aufgenommen werden sollte, einen ächt revolutionairen Zustand begründen, die Bande des Zutrauens im Privatleben auflösen, und den Völkern ein Unterpfand der

Willenlosigkeit, Schwäche und Kraftlosigkeit ihrer Regierungen in die Hand geben.

Ich bin vor allen Dingen den strengen Beweis dieser Behauptung zu liefern schuldig.

Um verständlich zu werden, sey es mir erlaubt, die verderblichen Folgen der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Code Napoleon unter folgende vier Hauptgesichtspunkte zu bringen.

1. Es würde dadurch provisorisch ein Zustand totaler Rechtsunsicherheit hervorgebracht werden.

2. Nach früherer oder späterer Wiederaufhebung desselben, würde ein Zustand partieller Rechtswillkühr definitiv an seine Stelle treten.

3. Es würde sich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem öffentlichen und Privatrecht, zwischen der Organisation und Administration zeigen.

4. Das Studium der römischen Jurisprudenz, als einer unversiegbaren Quelle rechtsphilosophischer Ansichten würde untergehn, und dadurch selbst die Hofnung einer bessern Zukunft verschwinden.

I. Es würde dadurch provisorisch ein Zustand totaler Rechtsunsicherheit hervorgebracht werden.

Unverkennbar seufzte Deutschland bis zum Jahr 1806 unter einer unvollkommenen buntschekkigten, aus mancherley fremdartigen Bestandtheilen zusammengesezten Gesezgebung und unter den Geiseln einer langsamen Rechtspflege.

Eine Reform derselben war der laut gewordene Wunsch des edlern Theils der Nation.

Die Forschungen der Wissenschaft und der Philosophie hatten diese Reform längst vorbereitet.

Sie war — nicht von der Reichsgesezgebung — sondern von mehreren Territorialgesezgebungen zu hoffen. Doch war — bis leztere geschaffen und promulgirt wurden — der Zustand des Privatlebens in Beziehung auf rechtliche Verhältnisse keineswegs unglüklich.

Jeder Unterthan kannte seine Rechte, ihre Ausdehnung und ihre Schranken. Er konnte seine Erwerbungen bey Verträgen, eröfneten Erbschaften, Bürgschaften, Concursen u. s. w. mit großer Wahrscheinlichkeit, meistens mit völliger Gewisheit im voraus berechnen. Zutrauen und Sicherheit belebte das Verkehr des täglichen Lebens.

Ein einfaches und bekanntes Hypotheken-system beseelte den Credit.

Die Form und die Publicität der gerichtlichen Confirmationen, der Flur- Lager- und Hypothekenbücher bevestigte das Grundeigenthum.

Weise und wohlthätige, dem römischen Recht unbekannte, mit dem Gepräge deutschen Nationalsinns bezeichnete Gesezze und Einrichtungen bewachten die Person und das Eigenthum des Schuzbedürftigen.

Die Rechtspflege war mangelhaft, der Proceßgang langsam. Der Dikasteralgeist war weit hinter dem Zeitalter zurückgeblieben, und von der Wahrheit und Harmonie der höhern Principien der Legislation keineswegs ergriffen. Allein bis zur Willkühr und Anarchie war doch die Rechtspflege gewis nicht herabgesunken.

Was würde und könnte unter diesen Umständen wohlthätiger seyn, als eine deutsche Gesezgebung, hervorgehend aus dem was deutscher Forschungsgeist, deutsche Philosophie des Rechts und der Gesezgebung gefunden und was die Praxis bewährt hat, abgefaßt in einer gemein verständlichen Sprache, berechnet auf Begriffe, welche Gewohnheit und Vorurtheil, den durch gleiche Sprache und Sitten eng verbunde-

nen, obgleich durch innere Verfassung nunmehr gänzlich getrenten Deutschen längst heiligten.

Welch ein Zustand würde dagegen in den von deutschen Souverainen beherrschten Staaten des Rheinbundes entstehen, wenn z. B. vom 1sten September d. J. an, der Kodex Napoleon mit der davon unzertrenlichen französischen Gerichtsordnung eingeführt werden sollte.

Jener Kodex basirt Ehe und Familienverhältnisse auf eine neue Grundlage, sanktionirt ein feines und trefliches, aber in seiner Fundamentalansicht von dem, was bey uns eingeführt war, durchaus abweichendes Hypothekensystem, bindet die Sicherheit der Erwerbung des Grundeigenthumes an das Enregistrement, übergibt den Schuzbedürftigen einer ganz anders organisirten Oberaufsicht, führt ein Gerichtsverfahren ein, in welchem die richterliche und die vollziehende Funktion von einander getrent und verschiedenen von einander unabhängigen Behörden übertragen sind, und in welchem verwikkelte und schwierige Formalitäten die Wohlthaten eines höchst raschen Proceßgangs sichern. — Ich rede noch gar nicht von den innern Vorzügen oder Mängeln dieses Gesezgebungssystems. Ich rede nur von den Würkungen seiner plöz-

lichen Einführung in einem deutschen Staat des Rheinbundes.

Die Unterthanen desselben würden aus einem bekanten plözlich in einen unbekanten Zustand gerathen. Niemand würde provisorisch die rechtliche Folgen seiner rechtlichen Handlungen kennen. Jeder würde für sein Grundeigenthum und für die Sicherheit seiner Kapitalien zittern. Mistrauen würde sich jeder Brust bemächtigen. Dieses Mistrauen — obgleich aus bloßer Rechtsunwissenheit hervorgehend — würde das Aequivalent wahrer Rechtlosigkeit und in den Würkungen derselben gleich seyn. Das Mistrauen des Publikums würde durch die Verlegenheit der Richter vermehrt und gerechtfertigt werden.

Ich bitte hier deutsche Anwälde, Justizbeamte und die Mitglieder höherer Justizhöfe in ihren Busen zu greifen, ich bitte sie sich zu fragen, was sie von der französischen Gesezgebung und Gerichtsordnung auch nach der Durchlesung der Uebersezzungen eines Daniels und Lassaulx verstehn, was sie in Jahr und Tag gelernt davon zu haben hoffen, mit welcher Festigkeit und Einförmigkeit sie sich getrauen französische Justiz zu administriren?

Ein mit dem Inhalt der Gesezgebung un-

bekantes Publikum — unwissende Richter — Rechtsanarchie — Instanzenverwirrung — ein tumultuarischer Proceßgang! — Welche Uebel in der innern Staatshaushaltung! Welch eine Quelle des Ruins der Familien, der allgemeinen Unzufriedenheit und Creditlosigkeit! —

Wer heute unter den Schuz bekanter Gesezze, Grundeigenthum, Hypotheken, persönliche Forderungen, Erbschaften u. s. w. erlangt hätte, müßte morgen bey der Rükkehr ähnlicher Fälle vor der Verlezzung unbekanter und verwikkelter Formalitäten zittern. Der Rath eines unwissenden Anwaldes würde ihn nicht trösten, die willkührliche Entscheidung eines eben so unwissenden Richters würde ihn nicht beruhigen können. Gegen den Angrif einer besser unterrichteten und besonnenen Chikane würde er keinen Augenblik sicher seyn.

Justiz ist die erste und heiligste Schuld des Souverains. Aber ein Souverain, welcher eine Gesezgebung und eine Proceßordnung einführt, welche er selbst nicht kent, von welcher seine erste Geschäftsmänner nichts, oder doch gewis nicht viel verstehn, und welche mit der ganzen Staatsorganisation noch nicht in Harmonie gebracht worden ist — wirklich ein solcher Souverain, macht sich als Ausspender der Ju-

stiz zum insolventen Gläubiger seiner creditlosen Unterthanen.

Dieser Zustand würde allerdings nur provisorisch seyn, die Routine würde nach und nach die Justizpflege, den Gang der Gerichte, die Ansichten der Praxis fixiren; Noth und Bedürfniß würde Männer von Talenten wekken; es würden sich im Schoos der mit Lehrern des französischen Rechts besezten Universitäteu eine Pflanzschule deutsch-französischer Juristen bilden; der Kodex Napoleon würde eine bestimte Anwendung uud Auslegungsart finden; die Form deutscher Gerichte würde nach und nach sich mit den Formen der französischen Gerichtsordnung verbinden und vereinigen.

Allein bis es dahin gekommen wäre, würde die gegenwärtige Generation vorübergegangen seyn. Von willkührlichen Processen, von zahllosen im Namen der Justiz verübten Eigenthumsverlezzungen gegeisselt, würde sie für eine undankbare und ebenfalls nicht beneidenswerthe Nachwelt geblutet haben.

Aber — wird man fragen — existirt nicht mitten in Deutschland ein großes Königreich, in welchem Frankreichs Gerichtsordnung und Civilgesez wie ein Deus ex machina alle einheimische Formen verdrängt hat? Oder herrscht et-

wa in diesem Königreich provisorische Rechtlosigkeit und Justizanarchie?

Ich habe auf diese Fragen nur ein paar Worte zu antworten. Im Königreich Westphalen steht ein französisches Ministerium an der Spizze der Staatsgeschäfte und der innern Administration. Einer der talentvollsten Theilnehmer am Kodex Napoleon, ein gründlicher Kenner der französischen Jurisprudenz, leitet den Gang der Justiz. Ein französischer Jurist controllirt als Justizfiskal das Kassationsgericht und die Entscheidungen des Appellationshofes. Französische Behörden haben den Staat nach den Forderungen und Voraussezzungen des Kodex Napoleon und der französischen Gerichtsordnung organisirt.

Wollen die Souveraine des Rheinbundes französische Juristen an die Spizze ihrer Ministerien und ihrer Tribunäle sezzen? — Dann habe ich wenig mehr zu sagen. — Auf diesen Fall war ich nicht vorbereitet.

II. Nach Aufhebung des provisorischen Zustandes totaler Rechtsunsicherheit, würde ein Zustand partieller Rechtswillkühr definitiv an seine Stelle treten.

Eine aus bloßer Unwissenheit entstehende

Rechtsunsicherheit könnte vielleicht schon in wenigen Jahren, durch weise administrative Maasregeln, durch den Fleis der Richter, durch die Thätigkeit der Schriftsteller, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens sehr gemildert werden.

Zulezt würde aber doch immer eine obgleich nur partielle Rechtswillkühr definitiv an ihre Stelle treten.

Bekantlich stellt der Kodex Napoleon kein vollständiges Civilgesezbuch dar.

In den Gegenständen, welche er ausdrüklich bestimt, geht er von der Jurisprudenz aus, und muß durch sie erklärt werden. In Ansehung der Gegenstände dagegen, über welche er schweigt, läßt er die Jurisprudenz nakkend und isolirt, ohne daß sie in der Mannigfaltigkeit ihrer Ansichten durch das positive Gesez fixirt wird, stehen.

Er enthält eine herrschende und Prinzipallegislation, indeß die nicht ausdrüklich aufgehobenen Bestimmungen des alten französischen droit écrit und des droit coutumier als beherrschte und subordinirte Rechtszweige nicht unter der Aegide des Gesezzes, sondern der Vernunft, nicht unter dem Schuz des objektiven, sondern eines subjektiven Rechts stehen bleiben.

Der Kodex Napoleon besteht bekantlich aus

sechs und dreißig einzelnen zu verschiedenen Zeiten decretirten und promulgirteu Gesezzen über einzelne Gegenstände. Durch das Gesez vom 12ten Ventose Jahr XII sind sie zu einem Gesezbuch vereinigt worden.

Der siebente Artikkel dieses lezten Gesezzes verordnet folgendes:

> A compter du jour ou ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes génerales ou locales cessent d'avoir force de loi génerale ou particulière, dans les matières qui sont l'objet desdites lois, composant le present Code.

Dehnte sich der Kodex Napoleon über alle Zweige des Privatrechts aus, so würde diese Verfügung als eine überflüssige Vorsorge des Gesezgebers zu betrachten seyn. Es versteht sich von selbst, daß ein neues Gesez aus seinen eignen, nicht aus fremdartigen Principien durch die Doktrin erklärt und vervollständigt werden muß.

Wäre das ältere französische droit écrit oder droit coutumier, wo es nicht durch ausdrückliche Bestimmungen vom Kodex Napoleon aufgehoben wird, in seiner vorigen Würde stehen geblieben, so würde es als eine subsidiari-

sche Quelle positiver ergänzender Normen darbieten.

Es ist weder jenes noch dieses der Fall.

Der Kodex Napoleon schweigt über manche sehr wichtige durch Bedürfniß und Sitten geheiligte Rechtsinstitute, z. B. über Emphyteuse und Erbpacht, über Wiederherstellung in den vorigen Stand u. s. w.

In diesen und andern Fällen darf indessen der französische Richter weder das römische noch das alte statutarische Recht als positive Rechtsquelle zu Rath ziehen. Denn dadurch würde die Einheit der Gesezgebung, welche im ganzen Gebiet der Monarchie eingeführt werden sollte, unterbrochen werden. In allen vom Kodex Napoleon nicht normirten Fällen würde in einem Departement und Arrondissement eine, in einem andern, eine andere positive Norm gelten. Der Hauptzwek der ganzen Legislation würde hierdurch untergraben werden.

Nicht einmal in Ansehung des römischen Rechts durfte die französische Gesezgebung eine Ausnahme gestatten. Denn das römische Recht galt nie in ganz Frankreich, als ein fremdes subsidiarisches Recht. Es war dies nur in den

Provinzen du droit coutumier. In den Provinzen du droit écrit war es Hauptlegislation.

Es würde daher — duldete der Kodex Napoleon ältere positive Gesezze neben sich — ein die Rechtseinheit störender Konflikt zwischen dem römischen und statutarischen Recht der ehemaligen französischen Provinzen entstehn. Nachdem sie vormals dem droit coutumier oder dem droit écrit angehörten, würde hier das römische dort das statutorische siegen. Was im Departement des Alpes Recht ist, würde im Departement des Pirénées Unrecht seyn.

Und nun die Topographie der französischen Justizpflege! Ganz Frankreich hatte seine vorige geographische, der Administration und der Justizpflege zum Grunde liegende Eintheilung verloren.

An der Stelle der Provinzen waren Departements und Arrondissements getreten. Hatte vorher die Lage der alten Herzogthümer, Fürstenthümer und Herrschaften, die Jurisdiktionsbezirke der Tribunäle bestimt, so bezeichneten jezt Flüsse und Berge den Umfang derselben. Jeder Bezirk (Arrondissement) erhielt sein eignes erstes Instanzgericht. Der Bezirk war ein Aggregat mannigfaltiger Herrschaften, und bestand oft aus den Segmenten mehrerer Provinzen.

Wollte man das droit écrit, die coutumes locales et générales als positives Gesez subsidiarisch beybehalten, so mußte der nemliche Richter in der nemlichen Instanz, in einem Fall nach einer Regel entscheiden, welche in einem andern als gesezwidrig verwerflich war. Ein absolutes nicht unbedeutendes Uebel, vermehrt als relatives Uebel durch den Widerspruch mit einem höhern Staatszwek.

Alle diese und ähnliche Betrachtungen führten zu einem in der Geschichte der Legislationen bisher beyspiellosen Resultat.

Der Staatsrath beschloß — so drückte sich der Erzkanzler des Reichs, der damalige Consul Cambaceres aus — daß alle ältere, für Fälle, welche der Civilcodex nicht entscheide, vorhandene Normen, den Karakter eines Gesezzes verlieren, und deshalb nie den Weg zur Cassation öfnen sollten *). Dagegen sollten sie als

*) Locré, esprit du Code Napoleon. Paris 1805. p. 142. — Das Cassationsgericht würkt im Geist und im Interesse des Gesezzes, nicht im Geist des einzelnen Rechtsfalls und im Interesse der Parthey. Dieser Grundsaz der französischen Rechtspflege ist für das Verhältniß des Codex Napoleon zum römischen und statutarischen Recht höchst folgenreich. Es wird in einem der folgenden Abhandlungen vollkommen erläutert werden.

Regel, welche sich der Richter zum Führer wählen dürfe, stehen bleiben.

Nach der Absicht des Staatsraths sollten alle vom Kodex Napoleon nicht direkt oder indirekt aufgehobene Gesezze, im Buchstaben untergehn und im Geist wieder auferstehn. Sie sollten nicht die Vernunft des Richters fesseln, sondern belehren, sie sollten nicht über sein Billigkeitsgefühl gebietend herrschen, sondern umgekehrt von diesem Billigkeitsgefühl beherrscht werden. Der Richter sollte der darin enthaltenen Richtschnur folgen dürfen, aber nicht ihr folgen müssen.

Bigot de Preameneu drükte sich über das dem 7ten Artikkel des Gesezzes vom 30sten Ventos Jahr 12. zum Grunde liegende Princip noch deutlicher aus.

„Das römische Recht" — sagt er — „behält das Ansehn einer geschriebenen Vernunft; in diese Gränzen beschränkt, wird es „nur noch nüzlicher werden; denn der Richter „wird beym Gebrauch desselben nur die darin „enthaltene Maximen der Billigkeit befolgen, „ohne an die Spizfindigkeiten, welche sich in „das römische Recht eingeschlichen haben, gebunden zu seyn" — *).

*) Locré a. a. O. S. 143.

Was Frankreich durch die Verpflanzung dieser Ansicht in den Schoos der Justizpflege gewonnen oder verloren habe, habe ich keineswegs zu untersuchen. Ich bin nicht zum Censor der französischen Gesezgebung berufen. Aber für mein Vaterland darf und will ich freymüthig reden. Ich muß hiernach fragen — welche Folgen die Verpflanzung der nemlichen Ansicht in die deutsche Justizpflege haben würde?

Man hat mit Recht über die Willkühr der Praxis und über den im Namen derselben ausgeübten Despotismus der Gerichte geklagt? Würde jene Ansicht gesezlich, so würde freylich die Praxis ihr Ansehn verlieren, und der gesezwidrige Despotismus der Gerichte aufhören.

Denn — alle Praxis beruht auf äussere r Autorität; man spricht so, weil so schon war gesprochen worden; man befolgt den Grundsaz, weil ihn schon unsere Vorfahren befolgt hatten; subjektive Ueberzeugung weicht der objektiven; die autoritas rerum perpetuo similiter judicatarum nimt die subjektive Vernunft gefangen. Und dagegen war gewis in Deutschland nichts zu erinnern, wenn nur die Praxis sich nicht über und gegen das Gesez, über und gegen die objektive Vernunft selbst zu erheben angemaaßt hätte.

Frankreichs Gesez bricht der Praxis, in allen vom Kodex Napoleon nicht normirten Gegenständen den Stab. Dies würde in den Staaten des Rheinbundes ein großes Uebel seyn. Es würde in allen diesen Fällen, dem Hergebrachten und der Routine Rechtswillkühr, der durch Autorität sanktionirten objektiven Billigkeit, subjektive Billigkeit substituiren. Hinter der Verschanzung derselben, würden Leidenschaft und Partheylichkeit ein gefährliches, der höhern Polizey, unentdekbares Spiel spielen. Auf jeden Fall würde grade die Einheit und Festigkeit verloren gehn, welche bisher der Stolz der deutschen Justizpflege und die Rechtfertigung der Praxis war.

Denn — was ist irgend eine positive Ansicht oder Entscheidungsnorm — werde sie durch Gesez oder Praxis ausgesprochen — anders als eine mögliche, mithin subjektive Ansicht der Billigkeit. Offenbare Unbilligkeit könnte kein Gesez werden. Sie müßte sich als Gesez selbst zerstören und vernichten. Was führt streitende Theile — wenn sie nicht etwa Thatsachen — ohne Rücksicht auf ihre vermeinte Relevanz — einander wegleugnen — anders vor Gericht, als die Verschiedenheit ihres subjektiven Urtheils, über das, was Vernunft und

Natur der Sache für billig erklären. Wenn nun der Richter seine einfache Menschenvernunft und blos sie fragen darf, wenn er sich der positiven Vorschrift blos als Rathgeber seiner subjektiven Vernunft, nicht als eines nöthigenden und imperativen Bestimmungsgrundes bedienen soll — so kann er im Grunde entscheiden wie er will. Er muß nur Verstand genug haben, um die Entscheidung als eine wenigstens nicht unvernünftige und absurde Entscheidung darzustellen. Heute kann er die Erbpacht wegen dreyjähriger Nichtbezahlung des Kanons für erloschen erklären; morgen kann er den nemlichen Rechtsnachtheil erst nach einem vieljährigen Verzuge für zulässig halten; übermorgen — wenn etwa über Nacht seine subjektive Beurtheilung der natürlichen Billigkeit eine andere Richtung genommen hätte — könnte er die Verwirkung des nüzlichen Eigenthums ganz verwerfen, und den Obereigenthümer auf ein bloßes persönliches Recht beschränken. — Hätte er heute dem nüzlichen Eigenthümer eine Vindikationsklage gegen den dritten zuerkant, so wäre es doch warlich seine Schuld nicht, wenn er etwa morgen durch besseres Nachdenken belehrt, in einem ähnlichen Fall, das sogenante nüzliche Eigenthum als eine bloße Subtilität

des römischen Rechts verwerflich finden und deshalb die Vindikationsklage versagen sollte. — Wer würde unter diesen Umständen sich über sein Recht beruhigen, oder bey den klarsten, nur grade nicht im deutschen Kodex Napoleon senthaltenen Vorschriften, oder bey eben so bestimten Präjudicien, ohne Zittern vor einen Richter treten können, dem es frey stünde, es mit der Praxis zu machen, wie er es für gut fände, nicht blos fremde, sondern auch seine eigne Praxis, nach erlangter besserer Einsich, wieder zu v assen, oder auch abwechselnd, — nach der Wandelbarkeit menschlicher Ansichten — in einem Fall eine fremde oder seine eigne Praxis zu befolgen und sie in einem andern gleichen Fall zu verleugnen.

Die Verschiedenheit der Partikularrechte und der Partikularobservanzen würde nun freylich verschwunden seyn. Um der Einheit der Gesezgebung willen, würde die Vielheit der Statute, in der zahllosen Mannigfaltigkeit individueller richterlicher Meinungen aufgelößt werden. Um nicht von hunderterley Partikulargesezgebungen gerichtet zu werden, würden die Partheyen vor hunderttausend Richterlaunen zittern müssen. Wenn dann nicht eine definitive, obgleich nur partielle Rechts-

willkühr, an die Stelle der jezzigen durch die Buntschekkigkeit der Gesezgebungen unbequem modificirten Rechtssicherheit treten sollte, — so verstehe ich mich auf Worte und Begriffe nicht.

III. Es würde sich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem öffentlichen und Privatrecht, zwischen der Organisation und Administration zeigen.

Ich habe bis jezt nur von den Gefahren der übereilten Einführung des Kodex Napoleon gehandelt. Diese nemliche Einführung würde für die nach deutschen Grundsäzzen constituirten und organisirten Staaten des Rheinbundes noch mit andern Schwierigkeiten verbunden seyn, welche einer Unmöglichkeit gleich sind.

Jede Privatgesezgebung ist mehr oder weniger ein Ausfluß der öffentlichen Legislation. Sitten und Gewohnheiten sind freylich älter als Staatsverfassungen. Sobald aber die Zusammensezzung und Erzeugung der öffentlichen Macht, dem rohen Herkommen entwachsen, sich in einer regelmäßigen Verfassung darstellt, sobald Sitten und Gewohnheiten den Charak-

ter einer von der öffentlichen Macht abgefaßten und promulgirten oder genehmigten Civilgesezgebung annehmen, prägt jene Gewalt ihren eignen Geist der Civilgesezgebung mehr oder weniger auf. Das öffentliche beherrscht das Privatrecht. Aus der Fundamentalzusammensezzung, und noch mehr, aus der Organisation der öffentlichen Macht, gehen die Familien- und Eigenthumsrechte der Einzelnen hervor.

Eben darum ist jede Civilgesezgebung auf eine bestimte Staatsverfassung berechnet.

Eben darum mußte sich das römische Recht vor und nach der gesezlichen Aufnahme desselben in Deutschland, wichtigen und zahlreichen Modifikationen unterwerfen, eh es nach festen und mit der öffentlichen Verfassung harmonirenden Prinzipien auf Verhältnisse des Privatlebens konnte angewendet werden.

Der Kampf zwischen der Successionsart des deutschen und römischen Rechts, war nichts anders als ein Kampf der öffentlichen, in jene Successionsart innig verschmolzenen Verfassung, mit einem unter dem Einflus einer ganz andern öffentlichen Verfassung, ausgebildeten Privatrecht.

Die Unmöglichkeit, die Grundsäzze des römischen Rechts von Sklaverey und Freylas-

sung, auf Leibeigne und Patrimonialbauern anzuwenden, resultirte aus der in der Organisation der öffentlichen Macht gegründeten Unmöglichkeit, Menschen, welche man als Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet hatte, ihrer bürgerlichen Persönlichkeit zu berauben, und sie im Geist des römischen Rechts, aus bloßer Humanität zu schüzzen.

Es widersprach dem Charakter und dem Interesse der zur Landeshoheit erhöhten Patrimonialhoheit, dem mittlern Adel Privatrechte über seine Gutsbauern einzuräumen, welche nicht einmal Kaiser und Reich dem Landesherrn über seine Unterthanen verstatten konnten.

Auch der Kodex Napoleon ruht auf der öffentlichen Verfassung. Seine Basis ist Frankreichs Constitution *). Ausserdem gehn manche sehr wichtige Rechte der Einzelnen aus der Or-

*) La loi politique doit gouverner la loi civile; ce n'est pas un doute pour vous Messieurs Reduire les articles de la loi civile, d'après l'esprit des constitutions, ce n'est donc pas renverser; c'est ordonner, c'est achever de construire. — So drükte sich am 3ten September 1807. bey der neuen Redaktion des französischen Civilcodex (codex repetitae praelectionis) der Redner des Tribunats Chabot, über einen weder neuen noch unerhörten, obgleich von mehrern unserer politischen Schriftsteller gänzlich übersehenen Grundsaz aus.

ganisation der richterlichen und vollziehenden Gewalt hervor (z. B. die bureaux conservateurs des hypothèques). Der Koder Napoleon sezt jene Constitution und diese Legislation stillschweigend voraus. Ein deutscher Souverain, welcher ihn ohne Vorbereituug nnd Modification einführen, und die Einführung im würklichen und thätigen Leben mit Consequenz durchsezzen wollte, würde mit leichtsinniger Hand seinen Staat in Anarchie stürzen, die Constitution desselben — wenn man anders noch zur Zeit von der Constitution eines Rheiubundstaats reden darf — zertrümmern, und die bestehende Organisation der Gewalten, wenigstens zum Theil paralisiren.

Vor allen Dingen bin ich den Beweis zu führen schuldig, daß der Koder Napoleon und die theils in ihn verwebte, theils innig mit ihm verbundene Gerichtsordnung, eine bestimte Verfassung und eine bestimte Organisation, als nothwendige Bedingungen ihrer Anwendbarkeit und Würksamkeit voraussezzen. Die Anwendung auf die deutschen Staaten des Rheinbundes wird dann von selbst einleuchten.

Zu den mancherley Ursachen, aus deren vereinigter Würkung die französische Revolution hervorgegangen ist, gehört unverkennbar die

Herrschaft, welche einige philosophische Ansichten des allgemeinen Staatsrechts über den Geist der Zeit erlangt hatten. Gleich durch die ersten Operationen der Nationalversammlung wurden diese Ansichten aus dem Gebiet der Spekulation in die Welt der Erfahrung hinüberverpflanzt. So oft auch Frankreichs Constitutionen bis zur Wiedereinführung der monarchischen Regierungsform wechselten, so blieben doch jene Ansichten — wenn ich mich dieses Bildes bedienen darf — die Grundfarbe jeder neuen Verfassung. Die Realisirung derselben war der Preis blutiger und namenloser Opfer. Diese nemliche Opfer machten sie der Nation nur noch theurer und werther. Wurden sie nicht aus dem Sturm jeder antirevolutionairen Reaktion gerettet, so waren die Leiden einer ganzen Generation verloren, und für das zerstörte Glük eines aus seinen Angeln gehobenen Welttheils gab es keinen Ersaz. So wurden jene Ansichten auch die Grundlage der jüngsten und definitiven Constitution des französischen Staats und der durch sie basirter Civilgesezgebung.

Folgende drey Ideen zeichnen sich darunter vorzüglich aus:

a. die vollständige Isolation des Staats von der Kirche.

b. Die Vernichtung der Personal- und Realvorzüge des bestehenden Adels.

c. Die Trennung der gesezgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt,

a. Vollständige Isolation des Staats von der Kirche.

In der alten Civilgesezgebung der französischen Monarchie wie aller Staaten des christlichen Europas, hatten kirchliche Meinungen nicht blos Einflus auf bürgerliche Verhältnisse, sondern die Kirche uud ihre Gesezze beherrschten sogar unmittelbar und in den wichtigsten Verhältnissen das bürgerllche Leben.

Durch die Kirche wurde das bürgerliche Daseyn des Einzelnen und die Existenz der Familie unmittelbar beurkundet. Die um der Kirche willen geführte Tauf- Trauungs- und Sterbbücher fanden — waren sie schon ohne Auftrag und Zuthun des Staats entstanden — vollen bürgerlichen Glauben.

Durch die Kirche tratt der Einzelne und die neue Familie in die Gesellschaft ein.

Durch die Hand der Kirche wurde das Band der Ehe bürgerlich geschlungen und aufgelößt.

Empfing aber der Mann aus der Hand der Kirche seine Gattin, so war eine kirchliche Ver-

einigung die Quelle der vom Staat ihm beygelegten väterlichen und elterlichen Rechte.

Der Eid — unentbehrlich in gesellschaftlichen Verhältnissen — das Glied der Vereinigung zwischen der sinnlichen uud übersinnlichen Welt — erhielt seine bürgerliche Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit, durch die Weihe der positiven Religion.

Die französische Civilgesezgebung verweist die Herrschaft der Kirche in das unsichtbare Gebiet der Meinungen und Gefühle zurük. Sie entzieht ihr jeden Einfluß auf die Gültigkeit und Würksamkeit bürgerlicher Handlungen; sie säkularisirt — wenn ich mich dieses Ausdruks bedienen darf — die Geburt, die Ehe und den Eid.

Die Folgen dieser Säkularisation sind unberechenbar wichtig.

Die Beurkundungen der Kirche beweisen nach dem französischen Civilgesez die Geburt, den Familienzusammenhang und die daraus resultirende jura status nicht mehr und in der Regel viel weniger als jede Privatnotiz.

Die kirchliche Trauung erzeugt die Ehe, als eine vom Staat anerkante Vereinigung, nicht. Die Beurkundung dieser Trauung, ist wegen der Irrelevanz des Beurkundeten selbst ohne Wirkung.

Der Eid erhält durch die positive Religion keine höhere Weihe. Von der Feyer frommer Formeln entkleidet, nimt er die Natur einer bloßen bürgerlichen Versicherung an.

So viel zum Beweise, daß die französische Civilgesezgebung die Entfernung der Herrschaft der Kirche über rechtliche Verhältnisse aus dem Staat, mit Scharfsinn und Konsequenz durchgeführt hat.

In den deutschen Staaten des Rheinbundes gibt es zwey herrschende kirchliche Confessionen, beyde einflußreich auf das Privatrecht, tief verwebt in die Civilgesezgebung, in ihrer Würksamkeit nicht blos auf Meinungen und fromme Gefühle beschränkt.

Die katholische Kirche bildet einen Staat im Staat, indeß die protestantische entweder mit dem Staat selbst identificirt ist, oder unter der Aufsicht desselben, als moralische Person besteht, deren Handlungen für das bürgerliche Leben folgenreich sind.

Der Zusammenhang der Familien, wie er auf väterliche Gewalt, ehliche und verwandschaftliche Rechte, testamentarische und Intestaterbfolge würkt, wird durch kirchliche Handlungen geknüpft und beurkundet. Zwar drükt

der Staat — wenn ich mich dieses Ausdruks bedienen darf, — das Siegel seines Ansehns und seines Glaubens jenen Handlungen und Beurkundungen ebenfalls bey. Aber darum ist es doch nicht weniger die Kirche, welche dem Civilrecht den Stof liefert, aus welchem es Erbfolge und Familienrechte schaft.

So thront der Altar mitten im Tempel der Pflege des bürgerlichen Rechts.

Kein einziger Artikel des Kodex Napoleon stürzt jenen Altar ausdrüklich um. Wie könnte auch eine im Kodex des öffentlichen Rechts auszusprechende Proscription der Herrschaft des Priesterthums in einem Kodex des Privatrechts ausgesprochen werden. Dagegen sezt lezterer den Altar als bereits gestürzt, allenthalben voraus.

Nun denke man sich einen Staat, dessen öffentliches Recht die hergebrachte, wenn schon in der Ausübung beschränkten Rechte der Kirche überall anerkent, und dessen Civilgesezgebung sie überall als vernichtet voraussezt! Man löse das Räthsel, wie jenes neben diesem bestehen könne!

b. Vernichtung der Personal- und Realvorzüge des bestehenden Adels.

Die Personal- und Realvorzüge des Adels, wie er vor der Revolution in Frankreich bestand, bildeten einen Theil des öffentlichen Rechts. Sie begründeten ein Verhältniß zwischen dem Staat und den einzelnen Mitgliedern des privilegirten Standes.

Ausgezeichnet durch die nemlichen Vorzüge, blühte vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, der deutsche Güter- und Personaladel. Der Pariser Vertrag vom 12ten July 1806. hat zwar jene Vorzüge, und dadurch die Existenz des Adels als Stand, sehr erschüttert, aber noch keineswegs vernichtet. Auch scheint bis jezt diese Vernichtung nicht in den Planen und Absichten deutscher zum Rheinbund gehörender Souveraine zu liegen.

Soll ein Stand durch Reichthum, Macht und Glanz erblich ausgezeichnet bleiben, so muß er sich nicht blos im gegenwärtigen Augenblik im eigenthümlichen Besiz einer großen Masse von Grundeigenthum und dinglichem Vermögen finden, sondern es muß auch die Mobiliarisirung desselben verhindert, die ganze Masse muß der Gütercirkulation möglichst entzogen werden.

Es läßt sich eine aktive und passive Mobiliarisirung des Grundeigenthums denken; jene wenn der Grundeigenthümer durch Theilungen, Kauf, Tausch, Schenkung — u. s. w. seine Grundstükke und Realrechte in fremde Hände bringt, diese, wenn er zur Veräusserung derselben gegen seinen Willen gezwungen wird.

Beyde Mobiliarisirungen hatte die alte französische Civilgesezgebung erschwert; die erste durch Anerkennung der Familienfideicommisse und der dem Adel eignen Erbfolge, die zweyte, durch Anerkennung der Unablöslichkeit der Zehnten, beständiger Gülten und Renten; in so fern leztere mit adlichen Gütern als dinglichen Befugnissen verbunden wären, gaben sie dem Grundeigenthum des Adels eine höhere Festigkeit und Dauer.

So standen im vorrevolutionairen Frankreich das öffentliche und das Privatrecht in Harmonie. Das leztere hatte sich im Geist des erstern entwikkelt. Forderte das öffentliche Recht das Daseyn eines Güteradels, so legte ihm das Privatrecht auf Fortexistenz berechnete Befugnisse bey.

Indem Frankreichs revolutionaire Konstitutionen das Adelsinstitut zertrümmerten, mußte das Civilgesezbuch ein Privatrecht aufheben,

welches jenes Institut würde erhalten oder erneuert haben.

Der 896ste Artikel des Kodex Napoleon hob deshalb die Substitutionen *), der 530te und 911te Artikel die Unablöslichkeit beständiger Gülten auf.

In den deutschen Staaten des Rheinbundes ist die aktive und passive Immobiliarisirung des Grundeigenthums und dinglicher Rechte des Adels die einzige noch übrige Stüzze der Fortdauer erblicher Vorzüge und eines von der Achtung des Volks umgebenen Familiennamens.

Nimt man auch diese Stüzze hinweg, so wird in wenig Generationen der Adel im Strudel des Güterumlaufs nothwendig und unvermeidlich untergehn müssen. Den mediatisirten hohen Adel wird dieses Schiksal zuerst und am empfindlichsten treffen. Selbst der — wenn ich mich dieses Ausdruks bedienen darf — souveraine Adel wird in seinem Privatvermögen durch die Theilbarkeit der Domainen und durch

*) Frankreichs neuste Gesezgebung hat den Güter- und Personaladel, die Familienfideicommisse und die Immobiliarisirung, in einem eingeschränkten Sinne als Ausnahme von der Regel wieder hergestellt. Allein dadurch ist der 896ste Artikel des K. N. als Regel nicht aufgehoben worden.

die Ablöslichkeit der Gülten und Zehnten empfindlich gekränkt werden.

Dies alles wollen die deutschen Souveraine der Rheinbundsstaaten nicht. Soll das Adelsinstitut — das scheint ihr Wille — schon nicht als politische in die Grundverfassung verwebte Korporation fortdauern, so soll doch wenigstens die Achtung des Volks fortdauernd den Glanz berühmter Namen umgeben. Der mediatisirte hohe Adel soll durch erbliche Hofämter die Zierde des Throns werdeu. Man führe in ihren Staaten den unmodificirten Kodex Napoleon ein. Es wird sich bald zeigen, daß das darin enthaltene Privatrecht das öffentliche untergräbt und stürzt.

c. Trennung der gesezgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

Die Philosophie des allgemeinen Staatsrechts hatte im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert die Nothwendigkeit der Trennung der gesezgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt gepredigt. Die englische Konstitution hatte den wohlthätigen Einflus dieser Trennung auf politische und bürgerliche Freyheit bewiesen. Montesquieu war in Frankreich als der

wärmste Lobredner derselben aufgetreten. Alle vom Jahr 1790. an entstandene und wieder zertrümmerte Konstitutionen stellten diese Lieblingsidee der nenen französischen Staatsrechtsmetaphysik sichtbar und in der Würklichkeit dar. Die Constitution vom Jahr 1795. war am weitesten gegangen. Sie führte nicht blos eine Trennung, sondern sogar eine völlige Unabhängigkeit der drey Gewalten von einander ein. Sie organisirte eine von der vollziehenden Macht nirgends gehemte und controllirte Legislation, und ein von allem Antheil an der lezten ausgeschlossenes Vollziehungsdirektorium. Divergenzen zwischen einem von gesezlicher Macht entblösten Willen, und von gesezlichem Willen ausgeschlossene physische Macht wurden unvermeidlich. Die Konstitution hatte sie weder vorausgesehen noch entschieden. Aus dem Zusammenstoß beyder Gewalten ging im Jahr 1797. eine konstitutionswidrige Katastrophe hervor, und zwey Jahre darauf ging die Direktorialverfassung in ihren eignen Mängeln unter. Die darauf folgende Consularconstitution sezte die gesezgebende und vollziehende Gewalt, ohne beyde zu vereinigen, in ein Wechselverhältniß, welches dieser das entscheidendste Uebergewicht über jene sicherte, und die Rük-

kehr eines gleichen in den Fundamentalgesezzen unentschiedenen Conflikts unmöglich machte.

Dagegen blieb die Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt stehen. Selbst die beybehaltene Organisation der Gerichte des vorrevolutionairen Frankreichs senkte sie noch tiefer in die neue Verfassung. Sie drükte sich sogar in der mit der Gerichtsprocedur verschlungenen Civilgesezgebung mit einer Schärfe aus, welche man in Deutschland — so sehr auch die Reichs- und Territorialverfassung auf die Selbstständigkeit des Richteramts hinzuwürken suchte — nie kannte.

Es gibt in Frankreich eine decernirende und eine exequirende Justiz. Jene findet sich in den Händen der Friedensgerichte und Tribunäle. Sie steht unter der Oberaufsicht der vollziehenden Gewalt, wie sie von den Justizfiskälen (procureurs imperieur) ausgeübt wird. Die Oberaufsicht belehrt die Richter, beleuchtet ihre Entscheidung, aber an der Entscheidung selbst nimt sie nicht den mindesten Antheil. Die exequirende Justiz dagegen findet sich in den Händen der Huissiers und der denselben vorgesezten Organen der vollziehenden Gewalt selbst. An dieser Justiz nimt das Tribunal keinen Antheil. Sie liegt ausser den Grän-

zen seiner Macht. Der Huissier kann von der Parthey wegen Verlezzung seiner Funktion in Anspruch genommen werden. Der Richter hat über die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Huissier zu erkennen. Aber zwingen kann er ihn nicht.

Die Richterfunktion bleibt hiernach im strengsten Sinn des Worts auf die Deklaration desjenigen beschränkt, was in der Hauptsache, oder in Beziehung auf die Hauptsache zwischen den streitenden Theilen Rechtens ist. Alle von der deutschen Gerichtsverfassung ihr weiter beygelegte Attribute fallen hinweg.

Sie hat mit der generellen Leitung des Processes, mit der Instruktion nichts zu thun, sondern nimt blos von dem bereits instruirten Proceß, um daraus die Entscheidung zu schöpfen, Notiz.

Die Misgriffe des Vollziehungszwangs kommen nur in so fern zur Kentniß des Richters, als sie Stof zu neuen richterlichen von der Parthey erst nachzusuchenden Entscheidungen darbieten.

Die Bestätigung der Hypotheken, des Uebertrags von Grundeigenthum, alle sogenante actus jurisdictionis voluntariae kent die französische Legislation als Attribute des Richteramts nicht.

Die in Deutschland so wichtige, durch die Reichspoliceyordnung vom Jahr 1577. so genau bestimte Obervormundschaft der Gerichte, fällt nach der französischen Rechtspflege hinweg.

Diese Beyspiele beweisen hinreichend, daß ein mit Consequenz durchgeführtes Princip der Grundverfassung durch alle Adern der Civilgesezgebung und des Privatrechts hindurchläuft.

Der Kodex Napoleon geht auch hier nicht mit ausdrüklichen Verfügungen voran. Er enthält keine Grundverfassung, sondern eine auf eine schon bestehende Grundverfassung gebaute Privatgesezgebung. Die Gränzlinien zwischen den Attributen der richterlichen und vollziehenden Gewalt abzuzeichnen, gehörte nicht zum Plan und Zwek seines Urhebers; aber eben darum leidet er, so wie er daliegt, keine Anwendung auf eine Verfassung, in welcher die richterliche Gewalt anders constituirt ist.

Aber nicht blos die Zusammensezzung der öffentlichen Gewalt, auch die Verschiedenheit ihrer Organisation sezt sich jener Anwendbarkeit entgegen.

Ich komme hier wieder auf eine Betrachtung, welche den meisten deutschen Schriftstellern entgangen zu seyn scheint.

Wenn sie die Einführung des Kodex Na-

poleon in den deutschen Staaten des Rheinbundes für so leicht halten, wie die Unterschrift einer bloßen Kabinetsverfügung, so scheinen sie von folgender Ansicht auszugehn.

Die Privatgesezgebung bestimt den Umfang der Rechte einzelner Bürger gegen einzelne Bürger. Die Art und Weise, wie sie würksam gemacht wird, hängt von der Organisation der Verwaltungsbehörden ab. Die Organisation steht indessen mit der Privatgesezgebung in keinem wesentlichen Zusammenhang. Ob die sogenante Administration sich in den Händen von Büreaus oder Regierungskollegien findet, ob die Justiz durch zwey oder vier Instanzen, mit oder ohne Aufsicht eines Justizfiskals verwaltet wird, ob die lezte Instanz entscheidet, oder bloß Entscheidungen aufhebt, ob der Proceß und die Instruktion desselben an diese oder andre Evolutionsprincipien geknüpft ist — das alles ist für das Privatrecht einerley. Bey aller Verschiedenheit der Organisation der Verwaltungsbehörden, wird es doch dem deutschen Gerichtshof eben so leicht seyn, die Grundsäzze der französischen Erbfolge, Contraktenlehre, Concursordnung u. s. w. auf Privatstreitigkeiten anzuwenden, als es französischen Tribunälen leicht seyn müßte, nach

Grundsäzzen des deutschen oder römischen Rechts zu entscheiden. Es folgt hieraus, daß ein deutscher souverainer Genosse des Rheinbundes unbedenklich die französische Civilgesezgebung in seinem Staat einführen kann, ohne ihn darum mit den Formen der französischen Organisation und der französischen Gerichtsprocedur beschenken zu müssen.

Diese Ansicht ist zwar sehr plan und populair. Sie zeugt indessen weder von einer genauen Kentniß der französischen Civillegislation noch von einem tiefen Blik in die Natur der Verhältnisse.

Das Privatrecht hängt durch zarte aber sehr feste Fäden mit der Organisation zusammen. Aus ihr gehn nicht blos Modificationen wichtiger Privatrechte hervor, sondern oft verdanken leztere ihr ganzes Daseyn der Würkungsart einer Verwaltungsbehörde.

Dies zeigt sich 1. bey der Vorsorge der Civilgesezgebung für die Notorietät und Offenkündigkeit der Rechte der Einzelnen, 2. bey ihrer Sorgfalt für die Erhaltung derjenigen Individuen, welche sich selbst zu schüzzen ausser Stand sind. 3. Bey der Beschränkung der Würksamkeit der Privatwillkühr durch gesezliche Formen.

ad 1. Das Privatrecht bestimt zwar nur die Rechte des Einzelnen gegen Einzelne. Allein jedes Recht des Einzelnen gilt für Alle. Allen kann es wichtig und selbst nöthig seyn, das Recht des Einzelnen zu kennen, um sich nicht unwissend daran zu vergreifen, oder ohne Schuld in Schaden zu kommen. So muß das Daseyn einer Ehe, einer Hypothek, des Uebertrags eines Grundstüks allen bekant oder wenigstens von jedem leicht in Erfahrung gebracht werden können. Indem nun die Privatgesezgebung für die Offenkündigkeit der Rechte der Einzelnen sorgt, findet sie sich oft genöthigt, entweder das Daseyn, oder wenigstens die Wirksamkeit des Rechts des Einzelnen an das Merkmal der Notorietät zu knüpfen, und dieses Merkmal durch eine besonders dazu angeordnete und organisirte Verwaltungsbehörde hervorbringen zu lassen. So kann sie verordnen, daß eine Hypothek, ein Grundeigenthumsübertrag nicht ohne gerichtliche Bestätigung, ein Ehevertrag nicht ohne gerichtliche Anzeige, eine würkliche Ehe nicht ohne kirchliche Trauung bestehen solle. In allen diesen Fällen geht das Recht des Einzelnen aus der Organisation hervor. Ein Organisationsakt begründet das Daseyn oder die Wirksamkeit desselben.

ad 2. Zwar ist der Staat nebst allen seinen Anstalten um der Willkühr des Einzelnen Willen, und um sie gegen die unbefugte Zumuthungen fremder Willkühr zu schüzzen da. Allein es gibt Individuen, welche er ihres eignen Vortheils, oder ihrer eignen Erhaltung wegen des Gebrauchs ihrer Willkühr auf eine Zeitlang oder unter gewissen Umständen berauben, oder ihrer unbekanten Willkühr die Willkühr eines Dritten substituiren muß. Daher Schuzanstalten zum Vortheil des Unmündigen, des Minderjährigen, des Wahnsinnigen und Abwesenden u. s. w. Diese Schuzanstalten gehören zur Organisation. Durch sie substituirt der Staat mittelbar seine Willkühr der Willkühr des Beschüzten, oder er ergänzt durch erstere, die nach dem Ausspruch des bürgerlichen Gesezzes für mangelhaft erklärte Würksamkeit der leztern. Nun gehn aber alle Rechte und Verbindlichkeiten des Einzelnen, aus dem Gebrauch der Privatwillkühr des Einzelnen hervor. Schuzanstalten erzeugen folglich Rechte und Verbindlichkeiten des Einzelnen durch den Gebrauch öffentlicher Willkühr. Die Organisation wird ihre unmittelbare Quelle.

ad 3. In der Regel ist freylich nur der Inhalt des Ausdruks der Privatwillkühr, keines-

wegs die Form derselben die Quelle des dadurch erzeugten Privatrechts. Die Form ist in der Regel nur um des Inhalts willen, und in so fern sie diesen schärfer oder zweydeutiger darstellt, wichtig. Es gibt indessen Handlungen der Privatwillkühr, welche das Gesez, aus mannigfaltigen Rüksichten, Finanz- und höhern Policeyzwekken (hieher gehört auch das bey No. 1. ausgeführte Bedürfniß der Notorietät) so streng an bestimte Formen knüpft, daß es beym Mangel oder bey der Verlezzung der Form die ganze Handlung als nicht vorhanden betrachtet. Die bey No. 1. angeführte Beyspiele können auch hier wieder zur Erläuterung dienen. Es gibt Handlungen der Privatwillkühr, welche eine wahre oder falsche Metaphysik der Civilgesezgebung, der Natur der Sache nach, in rechtlicher Hinsicht, für ganz würkungslos hält, z. B. lezte Willensäusserungen. Legt sie jenen Handlungen dennoch Würksamkeit bey, so betrachtet sie leztere als eine reine Wohlthat der bürgerlichen Gesellschaft. Was ist natürlicher als die Bedingung des Genusses der Wohlthat durch strenge Formen, z. B. Testamentsformen. In jedem Fall ist die gesezlich vorgeschriebene Form, der Aeusserung der Privatwillkühr, die gesezliche Promulgation dersel-

ben. Sie geschieht gewöhnlich durch oder vor Verwaltungsbehörden. Nachdem leztere so oder anders organisirt sind, ist die Promulgationsform selbst verschieden. Und so hängt wieder die Organisation mit der Civilgesezgebung, so hängen die aus der ersten hervorgehende Rechte der Einzelnen mit der Zusammensezzung und der Würkungsart der Justiz zusammen.

In der französischen Gesezgebung fehlt es so wenig, wie in irgend einem Staate des Rheinbundes an den die Würksamkeit der Civilgesezgebung organisirenden, und die Rechte der Einzelnen belebenden oder erzeugenden Behörden. Allein wie der Nationalgeist, wie die Civilgesezgebung beyder Völker gegen einander contrastirt, so weichen auch jene Werkzeuge ihrer Würksamkeit, ihrer ganzen Struktur nach, von einander ab. Auch ist es wieder nicht der Codex Napoleon, welcher sie anordnet, sondern seine Bestimmungen leben und weben darin wie in ihrem Element. Sie erhalten dadurch ihren Umfang, ihre Haltung, die individuelle Sphäre ihres Würkens. Den deutschen gerichtlichen Hypotheken- und Contraktenbüchern steht ein französisches bureau conservateur des hypothèques, ein enregistrement und ein Notariatsinstitut gegenüber; an die Stelle der Pfarr-

handlungen und Kirchenbücher treten actes und registres de l'état civil; statt der Pupillencollegien und der gerichtlichen Obervormundschaft gibt es ein conseil de famille. Die deutschen Organisationsanstalten weis der Kodex Napoleon zu seinen Zwekken nirgends zu brauchen; die französische dagegen kann er nirgends entbehren. Sie stehn mit dem gerichtlichen Verfahren, vorzüglich mit der kaiserlichen Procuratur in der engsten Verbindung. Das gerichtliche Verfahren greift wieder in die einzelnen Zweige des Privatrechts, vorzüglich in die Ehe, Adoption, Vormundschaft, Beurkundung der jura status ein. Aus der individuellen Würkungsart derselben entstehn ebenfalls eigne Privatrechte. So bildet die Civillegislation und die Procedur ein großes verschlungenes selbst in das Finanzsystem tief eingreifendes Ganzes. Es kann kein Theil herausgenommen werden, ohne dieses Ganze zu zerreissen und zu desorganisiren. Betrachtet man den Kodex Napoleon von dieser Seite, so häufen sich bey der Einführung desselben in die nach deutschen Principien organisirten Staaten des Rheinbundes Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Die Frage, wie diese Principien mit dem französischen Privatrecht in Harmonie zu bringen sind, sezt den geübtesten

Scharfsinn in Verzweiflung. Nehmen die Souveraine jener Staaten den Kodex, wie er daliegt, als Gesez auf, so wird die Aufnahme aller Zweige der französischen Verfassung, und selbst die Verpflanzung des französischen Finanzsystems auf vormaligen deutschen Grund und Boden, wenigstens in seinen Grundzügen, unvermeidlich. Laßt uns wenigstens, so lang es uns noch freysteht, prüfen, ob dieses System unsern Sitten, unserm Charakter, unserer Nationalökonomie anspreche. Laßt uns erst die Bestimmungen des äussern Lebens eines deutschen Staats in die Bestimmungen des innern Lebens der französischen Nation verschmelzen. Und dann rede man nicht blos, wie sich Frankreichs Redner ausdrükken, von der Einführung eines nach deutschen Localitäten modificirten Kodex Napoleon, sondern umgekehrt von der Modification deutscher Localitäten nach den Forderungen des französischen Privatrechts.

IV. Das Studium der römischen Jurisprudenz als einer unversiegbaren Quelle philosophischer Ansichten würde untergehn, und dadurch würde selbst die Hofnung einer bessern Zukunft verschwinden.

Unter den neuern Nationen hat keine im Studium der Geschichte und Philosophie des Rechts glüklichere Fortschritte gemacht als die deutsche. Der Ernst und Tiefsinn ihrer Gelehrten hat aus der Mannigfaltigkeit fremdartiger und inkohärenter Gesezgebungen im Wege der Doktrin ein durch Einheit und Konsequenz karakterisirtes wissenschaftliches System hervorgerufen. Durch schönere Blüthen einer lebendigeren Phantasie sprechen die juristische Ansichten der französischen Redner an, welche den Kodex Napoleon und seine Motive der höchsten Staatsbehörde Frankreichs exponirt haben. Aber reifere Früchte eines kältern Verstandes stellen die Ansichten deutscher gebildeter Schriftsteller über Gegenstände des philosophischen Rechts und des positiv gesezlichen Wissens dar. Nirgends wurde Naturrecht und Moral durch eine schärfere Linie wissenschaftlich geschieden, und was jenem und dieser zugehörte, ausgezeichnet; nirgends erlangte man klarere Ansichten

über das Verhältniß des Naturrechts zum positiven Gesez; nirgends wurde über die höchste Principien des Strafrechts tiefer nachgedacht; die allgemeinen Grundsäzze positiver Gesezze mit mehr Philosophie, und die innere und äussere Geschichte ihrer Entstehung mit mehr Gründlichkeit und in gefälligern Formen bearbeitet. Einen Kant und Fichte hat das Ausland nicht aufzuweisen. Mit dem pragmatischen Blik, mit so viel Lebensphilosophie und Geschmak wie durch Möser und Hugo wurden einheimische und römische Rechtsalterthümer nirgends bearbeitet. Freylich wand sich aus dem Schoos des vorigen Jahrhunderts ein über alle diese Schriftsteller im Fach der Gesezgebungsphilosophie hervorragendes Genie hervor. Deutschland war sein Vaterland nicht. Seine Kenntnisse waren unermeslich und sein Scharf- und Ueberblik dem hohen Schwung seiner Einbildungskraft gleich. Wie ihm gelang es keinem aus dem verworrenen Chaos barbarischer Gesezze den Lichtstrahl der Vernunft und Zwekmäßigkeit hervorzurufen und den menschlichen Geist mit seinen eignen Verirrungen zu versöhnen. Aber Montesquieu erschien auch nur einmal und wird ewig nicht wiederkehren. Jeder gebildete Geist, welcher Nation er auch angehören mag, huldigt seinem un-

sterblichen Schatten, indeß Frankreich unsere besten Schriftsteller im Fach der Philosophie und der Geschichte des Rechts und der Gesezgebung weder zu verstehn noch zu schäzzen weis. — Noch findet sich dieser Zweig unserer Litteratur in jener schönen Entwiklungskrise, von welcher die Wissenschaft alles zu erwarten, die Gesezgebung alles zu hoffen hat. Wäre es deutschen Legislatoren erlaubt ihre Reformen aus eignen geistigen Nationalschäzzen zu schöpfen, so könnte — wenn mich nicht Vorliebe für mein Vaterland täuscht — eine Criminal- und Civilgesezgebung und eine Gerichtsordnung daraus gebildet werden, welche sich stolz den gelungensten Versuchen des Auslandes gegenüber stellen dürften. Unter diesen Umständen wird es doppelt wichtig zu fragen, was hat deutsches Studium und litterairische Bearbeitung der Rechtswissenschaft von der plözlichen unvorbereiteten und unmodificirten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes zu hoffen oder zu fürchten? Wird sie dadurch befördert oder zurükgesezt, entwikkelt oder vielleicht gar — erstikt werden? Wohl weis ich, daß gegen meine Besorgnisse die vereinigte Stimme angesehener Schriftsteller, z. B. eines Zachariä und Seidenstikker sich erhebt. Aber ich bin auch hier über die Rechtfertigung

derselben nicht verlegen. Ich lege sie mit der Freimüthigkeit dar, welche ich der Wahrheit, meiner Ueberzeugung und der Wichtigkeit der Sache schuldig bin. Der menschliche Geist und seine wissenschaftliche Bildung ist etwas Edles und Heiliges. Durch sie hebt sich ein Jahrhundert und eine Nation, über lange mit Finsterniß bedekte Zeitperioden und über weitschichtige in Barbarey versunkene Regionen hervor. Eine Regentenhandlung, welche vielleicht höhere Cultur in Gefahr sezt, kann daher auch von dieser Seite nicht sorgfältig genug geprüft werden.

Wird der Kodex Napoleon seinem Geist und Buchstaben nach in den Staaten des Rheinbundes eingeführt, so kann ohnehin von der Cultur des deutschen statutarischen oder des sogenannten aus Partikularrechten geschöpften deutschen Privatrechts nicht mehr die Rede seyn. Dieser Rechtszweig tritt in die Kathegorie des französischen droit coutumier. Lezteres hat nur, in so fern der Kodex Napoleon Bestimmungen daraus schöpfte, einigen historischen Werth behalten. Dagegen hat es die Natur einer Quelle positiver Entscheidungsnormen verloren. Es ist zu einer bloßen Quelle der Entscheidung nach individuellem Billigkeitsgefühl herabgesunken. Eben darum öfnet es nicht den Weg

zu der auf Einheit und Gleichförmigkeit der Rechtspflege hinwirkenden Cassation. Ein gleiches Schiksal erwartet in dem vorausgesezten Fall das deutsche Privatrecht. Verliert es den Charakter eines positiven Rechts, so hat es für die Praxis keinen Werth und für die Theorie kein Interesse mehr. Nur die wissenschaftliche Bearbeitung der römischen Jurisprudenz würde wenigstens formel durch die gesezliche Einführung des Koder Napoleon nicht verdrängt werden. Ob sie aber noch materiel möglich, ob freye und selbstthätige Fortschritte derselben ferner zu hoffen wären, das hängt von folgenden drey Untersuchungen ab, für welche ich dringend die Aufmerksamkeit des selbstdenkenden Lesers erbitten muß.

a. In welchem Verhältniß steht überhaupt die Jurisprudenz zur Legislation?

b. In welchem Verhältniß stand bisher die heutige Jurisprudenz des römischen Rechts zur sogenannten Justinianeischen Legislation?

c. In welches Verhältniß würde in den Staaten des Rheinbundes nach der Einführung des Koder Napoleon die nemliche Jurisprudenz zu der französischen Civilgesezgebung gesezt werden?

a. In welchem Verhältniß steht überhaupt die Jurisprudenz zur Legislation?

Rechtsphilosophie, Legislation und Jurisprudenz stehn in einer Wechselbeziehung, welche man bey der Einführung einer neuen Gesezgebung nicht übersehen darf.

Ein auf Dauer und Anwendbarkeit berechnetes Gesez muß aus der Natur des Menschen und der Gesellschaft und aus einem bestimten Bedürfniß der Civilisation hervorgehn. Les lois, sagt Montesquieu, dans la signification la plus étendue, sont les rapports nécessaires, qui dérivent de la nature des choses *). In der Wahrnehmung jener Verhältnisse (rapports) spricht sich die Philosophie des Gesezzes aus.

Die Jurisprudenz oder Doktrin erklärt das Gesez im Geist seiner Entstehung, bestimt seinen Umfang und leitet die Anwendung desselben auf einzelne Verhältnisse.

So wie ein neues positives Gesez eine sich entwikkelnde Cultur voraussezt, eben so sezt die Jurisprudenz ein positives Gesez voraus. In

*) Esprit des lois. l. 1.

diesem Sinn beherrscht die Philosophie das Gesez und das Gesez die Jurisprudenz.

Die Natur des Menschen und der Gesellschaft enthält etwas absolutes und nothwendiges, welches der menschliche Geist nicht willkührlich schaft, sondern als schon unwillkührlich geschaffen erspäht und auffaßt. Das positive Gesez stellt jenes Absolute in einer willkührlichen Form dar. Die Jurisprudenz vereinigt alle Formen der Legislation zur Einheit und Zwekbestimmung, verwebt sie in die verwikkelten Verhältnisse des innern Nationallebens und führt zulezt die Legislation — wenn anders die Jurisprudenz ihre große Bestimmung erreicht — zu ihrer gereinigten und geläuterten Urquelle, der Philosophie zurük.

Ein paar Beyspiele werden diese Ansicht verständlich machen.

Die gesezliche Heiligung des Eigenthums ist eine Forderung der menschlichen Natur und eine Fundamentalbedingung der gesellschaftlichen Vereinigung.

Es liegt in der Natur des Eigenthums, daß jeder Eigenthümer frey und neben dem andern sicher sey. Aus dem Naturgesez der Freyheit folgt, daß niemand sein Eigenthum für die Beförderung fremder Zwekke thätig zu gebrauchen

schuldig ist; aus dem Naturgesez der Sicherheit, daß jeder, jeden durch den thätigen Misbrauch des Seinigen verübten Eingrif in fremdes Eigenthum, verantworten müsse.

Von dieser Ansicht ausgehend proclamirt die römische Legislation die lex Aquilia. Die Form desselben ist willkührlich. Die Form sündigt keineswegs gegen ihr Princip, aber sie spricht das Princip nicht vollständig aus. Durch Unvollständigkeit und Einseitigkeit karakterisirt sich die lex Aquilia als positives Gesez und beurkundet ihre Willkühr.

Die Jurisprudenz bemächtigt sich des Gesezzes, um den Umfang seiner Ausdehnung nach dem Princip seiner Entstehung zu bestimmen. Sie führt ad exemplum legis Aquiliae die actio in factum ein. Sie wendet die lex Aquilia auf hundert Fälle an, an welche der Gesezgeber nicht dachte und denken konnte, auf welche er aber gewis selbst das Gesez würde ausgedehnt haben, wenn er sich die Fälle deutlich vorgestellt hätte.

Noch ein anderes Beyspiel.

In der menschlichen Natur selbst ist die Nothwendigkeit enthalten, daß wechselseitige mit der Absicht sich selbst und den andern sich

verbindlich zu machen, verknüpfte Willensäusserungen oder Verträge gehalten werden müssen und Zwangsrecht erzeugen, wenn man nur dabey Ernstlichkeit und gemeinschaftliches Einverständniß, oder Abwesenheit eines Irrthums, voraussezzen darf.

Von dieser Ansicht ausgehend bedingt die römische Legislation willkührlich durch Formen und andere Voraussezzungen die Ernstlichkeit des Vertrages und unterscheidet dadurch den Contrakt vom einfachen Paktum.

Sie nimt willkührlich das präsumtive Daseyn eines Irrthums an, wenn der Verkäufer der Sache nicht einmal die Hälfte des Gemeinwerths derselben erhalten hat, erklärt nach dieser Ansicht den Vertrag für ungültig, und weist stillschweigend den Käufer zum Beweise an, daß dem Verkäufer der gemeine Werth des verkauften Objekts bekant war, daß etwa ein besonderer Grund seinen Veräusserungskonsens zu dem geringen Preise bestimmt habe, und daß überhaupt ein Irrthum nicht vorhanden gewesen sey. Nur aus diesem und keinem andern Gesichtspunkt läßt sich die L. 2. C. de rescindenda venditione auf ein allgemeines, höheres und nothwen-

diges, wenn schon in der Form willkührlich aufgefaßtes Princip zurükführen *).

Die Entdekkung desselben, die Anwendung des Gesezzes auf alle Verhältnisse und Verträge, welche die vernünftige Absicht des Gesezgebers im Auge haben mußte, ist das Geschäft der Jurisprudenz.

Die Jurisprudenz kann und soll nie unmittelbar aus der Philosophie schöpfen. Sie darf das positive Gesez nicht umgehn und aus einem allgemeinen Princip der Legislation irgend eine, den Buchstaben des positiven Gesezzes verläugnende Bestimmung ableiten. Sie soll das positive Gesez beleben, nicht beherrschen oder gar unterdrükken; sie soll es in seinem Geist zergliedern, nicht verbessern oder gar verdrehn; sie soll es mit sich selbst, mit der menschlichen Natur und mit den Forderungen der Gesellschaft vereinigen, und die verschiedene Zweige der Legislation harmonisch unter einander verbinden. Nur so und nicht anders kann sich die Doktrin zur Würde einer selbstständigen von der Philosophie des Rechts selbst ver-

*) Ich verdanke diese philosophische Construktion der L. 2. do resc. vend. der mündlichen Mittheilung eines unserer scharfsinnigsten Civilisten des Hrn. Professor Schöman in Jena.

schiedenen Wissenschaft erheben. Findet sie endlich Lükken und Widersprüche in der Gesezgebung, so soll sie diese offenherzig darlegen, und eben dadurch die Gesezgebung einer höhern Vollkommenheit entgegen führen. Es läßt sich sogar behaupten und durch die Erfahrung beweisen, daß die Gesezgebung eines kultivirten Volks, sobald es einmal eine Jurisprudenz als Wissenschaft besizt, fast aus keiner andern Quelle mehr als aus dieser schöpfen kann. Die Legislation tritt alsdann in die glänzendste aber auch gefährlichste Periode ihrer Entwiklung.

Denn — so wie in jeder Wissenschaft, so behauptet auch in der Jurisprudenz der menschliche Geist seine Selbstständigkeit und seine Individualität. Das bestimteste und klarste Gesez wird bey der Anwendung auf allgemeine Verhältnisse eben so mannigfaltigen Ansichten fähig seyn, als bey der Anwendung auf einzelne Fälle. Es gibt mehr schiefe als richtige Blikke. Das beste Gesez kann durch eine schlechte wissenschaftliche Behandlung verunstaltet, verdreht und unkentlich gemacht werden. Welchen Misdeutungen war — um unter vielen Beyspielen nur eines anzuführen — die vom jüngsten Reichsabschied festgesezte gesezliche Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeit unterworfen. Und doch

stellte sie nichts anders als ein nothwendiges Gesez der menschlichen Vernunft in einer willkührlichen Form dar. Wie Cicero von den Philosophen sagte, so läßt sich auch von den Juristen behaupten, daß es nichts Abgeschmaktes und Unsinniges gebe, was nicht einmal von irgend einem Juristen als Doktrin sey behauptet worden. In der Kultur der Jurisprudenz spiegelt sich die Kultur und die Individualität des Zeitalters. Zu den Zeiten der Glossatoren gab es eine scholastische, als späterhin die Schönheit der Sprache und Schriften des Alterthums die gebildetsten Köpfe begeisterte, eine humanistische, dann eine historische, hiernächst eine populaire oder blos praktische, und in unsern Tagen eine metaphysische Jurisprudenz. — Nur der Jurist wird Gesezgeber oder er wird vom Gesezgeber gefragt. Er haucht den Geist seiner Schule und ihrer Doktrin dem Gesez ein. Sobald aber die Legislation aus der Jurisprudenz schöpfen muß, und nicht mehr wie die frühste römische oder die alte deutsche Gesezgebung aus dem rohen Bedürfniß oder aus der einfachen Natur der Sache schöpfen kann, wie leicht ist dann ein Misgrif möglich? Wie leicht wird bald ein Gemeinplaz der Schule, bald der metaphysische Schiefblik oder ein glän-

zendes Paradoxon eines Schriftstellers von Rang zum Gesez? Ein solches Gesez wird das Grab der Jurisprudenz. Sie geht darin unter der Last ihrer eignen Reichthümer unter. Denn mit einem schlechten aus einer fehlerhaften Doktrin hervorgegangenen Gesez ist weiter nichts anzufangen.

Daher die Gefahren neuer Legislationen. Darum ist es so schwer auf den vollen Umfang verwikkelter Verhältnisse berechnete Gesezze zu erlassen. Darum ist es oft besser die verwikkelten Controversen der Doktrin ihrem eignen Gang anheim zu geben, als den Knoten durch einen gewagten Machtspruch der Gesezgebung zu zerhauen.

b. In welchem Verhältniß stand bisher die heutige Jurisprudenz des römischen Rechts zur sogenannten römischen Legislation.

Nie besaß ein gebildetes Volk eine so vollkommne Jurisprudenz als das römische. Der konsequente Scharfsinn, mit welchem der römische Jurist die allgemeine und einfache Principien der Gesezgebung auf die verschlungenen Individualitäten des täglichen Lebens anzuwenden, die Forderungen der Humanität in die Doktrin

zu verweben, die bestehende Gesezgebung zu einem großen lebendigen Ganzen zu verbinden, das Willkührliche zu seiner Quelle dem Nothwendigen, das positive Gesez zur Philosophie zurükzuführen wußte, diese genialische Kraft, genährt in der Schule der stoischen Philosophie, in ihren Aeusserungen verschönert durch den Umgang mit den Grazien des guten Geschmaks, ausgebildet unter den Umgebungen des großen Geschäftlebens, wird nie wieder die Civilgesezgebung irgend eines Volks beleben. Sie wird in der Zukunft ohne Nachfolge bleiben, wie sie in der frühern Welt ohne Beyspiel war.

Und diese römische Jurisprudenz, — keineswegs die römische Legislation, war ein Erbtheil des gebildeten Europa. Was Justinian für ein Gesezbuch ausgab, was die Jurisprudenz der Schule sehr unphilosophisch für wahre Legislation gehalten und als solche behandelt hat, ist dem grösten und wichtigsten Theil seines Inhalts nach, nichts anders als ein Archiv der römischen Doktrin.

Nur in dieser Eigenschaft kam das römische Recht bey uns zur Anwendung. In der Doktrin der Pandekten mußte die Wissenschaft eine darin enthaltene historische Legislation erst mühsam aufsuchen. Dies war das Geschäft

der sogenanten eleganten Juristen aus der italienischen und französischen Schule. In der abentheuerlichen Form, in welche Justinians Compilatoren uns die nemliche Doktrin überliefert hatten, mußte die Wissenschaft logische Principien für die Anwendung zu entdekken suchen. Dies war das Geschäft des sogenanten praktischen Juristen. Und so entstand die heutige Doktrin des römischen Rechts. Sie überlieferte der Praxis ihre Entdekkungen als Regeln für die Anwendung. Nicht anders als in diesen Geist wurde das römische Recht von der deutschen Gesezgebung subsidiarisch recipirt. Keineswegs wurde eine römische Legislation als subsidiarische Gesezgebung aufgenommen. Dies konnte nicht geschehen. Denn ihrer Form nach war die römische Legislation schon zu Justinians Zeiten untergegangen; diese Form wurde durch seine Compilatoren nicht wieder auferwekt. Nur der Geist ihrer Ansichten lebte in den Fragmenten der Pandekten und in den meisten Entscheidungen des Kodex noch fort (die Novellen und Edikte waren freylich wahres Gesez). Nur dieser Geist konnte die heutige Doktrin unter allgemeine Regeln und Gesichtspunkte bringen. Nur auf ihre Entdekkungen konnte die Praxis verwiesen werden. Sonderbar, daß

unsere Gerichte seit so manchen Jahrhunderten das römische Recht in Anwendung gebracht haben, ohne das Prinzip zu kennen, nach welchem sie behandelt haben und handeln mußten.

So entstand denn auch bey uns eine Doktrin des römischen Rechts. Mit der juristischen Doktrin des classischen Alterthums stand sie aber grade im umgekehrten Verhältniß.

Die römischen Juristen schöpften aus einer aus der Natur der Sache hervorgehenden Gesezgebung, und wo sie diese verlies aus der Natur des menschlichen Geistes selbst. Ihre Jurisprudenz war reine Rechtsphilosophie. Sie maaßte sich keine Herrschaft über das Gesez an, war aber auch dem Gesez nicht sklavisch subordinirt. Sie brachte beyde in ein lebendiges Ganze, verschlang die Form mit der Materie, den Vehikel mit dem Stof, und stellte in der Beurtheilung einzelner Fälle den Reflex einer großen, geistvollen, Willkühr und Nothwendigkeit, Positives und Absolutes vereinigenden Gesezgebung dar.

Die neuen Bearbeiter des römischen Rechts, die Schöpfer der heutigen Doktrin, mußten einen umgekehrten Gang gehn. Sie mußten eine mehr philosophische als positive, nicht immer

mit Zuverlässigkeit erkennbare Gesezgebung aus der Doktrin der Pandektent-Fragmente, sie mußten aus den Resultaten die Prämissen schöpfen. Sie hatten eine unermeslich mühsame aber auch eine unermeslich belohnende Arbeit. Noch hat sich kein philosophisches Talent dem gründlichen und mühsamen Studium des römischen Rechts gewidmet, ohne von seiner Schönheit, Consequenz und Uebereinstimmung mit den Gesezzen der Natur und Vernunft hingerissen zu werden.

Durch die Doktrin der Klassiker ist dasjenige, was wir römische Gesezgebung nennen, geschaffen, durch die heutige Doktrin ist diese nemliche Gesezgebung entdekt worden. Jene hatte ihre Schöpfung zu Justinians Zeiten längst vollendet und sogar schon überlebt, diese ist mit ihren Entdekkungen seit vier Jahrhunderten immer vorgeschritten. Manche neue Ansicht im Fach der Civilgesezgebung wurde durch Untersuchungen des römischen Rechts veranlaßt oder bestätigt. Wer hiervon nichts begreift, lese die Schriften eines Hugo, Weber, Thibaut, Feuerbach, Savigny und anderer. Die durch Schöman neu und resultatenreich bearbeitete Lehre von Culpa und Mora mag beweisen, welche Schäzze legislatorischer aus der menschlichen Natur geschöpfter

Ansichten in der römischen Doktrin, wie sie vorzüglich in den Pandekten athmet, schlummern. Der Rechtsmetaphysiker findet sich über die Wahrheit einer philosophischen Spekulation beruhigt, wenn er sich auf die Autorität des römischen Rechts berufen darf. Der historische Bearbeiter des römischen Rechts findet sich am Ziel mühsamer critischer und pragmatischer Zusammenstellungen glänzend durch die Uebereinstimmung seines Resultats mit dem Resultate der reinen Spekulation überrascht und belohnt. Der praktische Jurist reicht, bey der fortdauernden gesezlichen Gültigkeit des römischen Rechts beyden dankbar die Hand. Unter dieser Voraussezzung wird es noch lange eine seegenvolle Quelle neuer Entdekkungen, für Theorie und Praxis, für die Wissenschaft und für das Leben bleiben. Denn das rein wissenschaftliche Interesse stirbt nur zu bald dahin, wenn es in gemeinen Bedürfnissen keine Nahrung mehr findet. — —

c. In welches Verhältniß würde in den Staaten des Rheinbundes nach der Einführung des Kodex Napoleon die nemliche Jurisprudenz zu der französischen Civilgesezgebung gesezt werden.

Enthält die Justinianeische Compilation viel Jurisprudenz und wenige Legislation, so enthält umgekehrt der Kodex Napoleon viel Legislation und wenig Jurisprudenz.

Stellt die Jurisprudenz der Pandekten nur die vielseitige und detaillirte Beurtheilung einzelner Fälle dar, so enthält die im Kodex Napoleon befindliche Jurisprudenz gar keine Fälle, sondern blos allgemeine Regeln und Distinktionen.

Schon aus diesem doppelten Unterschied folgt, daß der Kodex Napoleon nicht gleich der Pandektencompilation dem wissenschaftlichen Scharfsinn der Doktrin reichen Soff zu mühsamen Untersuchungen und neuen Ansichten darbiete.

Es giebt im Kodex Napoleon keine verschwiegene allgemeine, aus ausgesprochenen Resultaten zu abstrahirende Grundsäzze; die Doktrin des französischen Civilrechts kann nur analytisch, nicht synthetisch verfahren. Die Philosophie des Rechts kann ihre freye und selbstthätige Entdekkungen nicht durch die wissenschaftlich construirte Theorie der Gesezgebung bewähren, sondern muß von der Gesezgebung selbst gefesselt, in einer beschränkten Sphäre einhergehn.

Regt sich jemals in Frankreich der juristische Combinationsgeist, wie er in den Schriften

Ulpians und seiner Zeitgenossen athmet, so müßte aus dem Kodex Napoleon erst eine solche Jurisprudenz hervorgerufen werden, wie sie in Justinians Compilation schon existirt.

Ob aber nicht etwa der Eigensinn des Stofs einer solchen Schöpfung widerstreben möchte? — dies hängt von der Beschaffenheit desselben ab.

Die Urheber der französischen Civilgesezze haben aus drey verschiedenen Quellen geschöpft.

Die erste Quelle waren die dem regenerirten Frankreich eigenthümliche Institute. Hier schöpften seine Gesezgeber unmittelbar aus der Natur der Sache. Es gehört hieher das ganze Personenrecht, die Beurkundungsart der jura status, das Recht der Ehe und der väterlichen Gewalt, der Familienrath, die tutèle officieuse u. s. w. Dieser Theil der Civilgesezgebung füllt beynah das ganze erste Buch des Kodex Napoleon aus.

Die zweyte Quelle war das droit coutumier. Aus ihm flos der wichtigste Theil des französischen Intestat- und testamentarischen Erbrechts, auch altes, was über die Vermögensrechte zwischen Verehlichten, wenn sie sich ausdrüklich oder stillschweigend dem régime de communouté unterwerfen, verordnet worden

ist. Nicht blos die Natur der Sache, sondern vorzüglich die Doktrin leuchtete hier der Gesezgebung unmittelbar vor. Sie erhob Schriftstellermeinungen zum Gesez.

Die dritte Quelle endlich, war die heutige Doktrin des römischen Rechts. Die Lehren vom Eigenthum, Besiz, Präscription, Contrakten, persönlichen Verbindlichkeiten, wurden daraus geschöpft. Unmittelbar nahte sich indessen Frankreichs Gesezgebung dem Heiligthum nicht. In der Urquelle der heutigen Doktrin selbst, forschte sie nicht nach. Der französische Rechtslehrer Pothier war ihr Wegweiser. Seine Doktrin wurde in Legislation umgeschaffen.

Der unmittelbare aus der Natur der Sache geschöpfte Theil der französischen Gesezgebung scheint der reichhaltigste, für die Entdekkungen einer künftigen Doktrin. Der reine durch Meinungen der Rechtslehrer unverarbeitete oder auch noch unverdorbene Stof ist demjenigen gleich, den die römischen Classiker zu bearbeiten hatten, und aus welchem ihr Genie eine beynah vollendete juristische Schöpfung hervor zu rufen wußte. Einzelne Härten wird die Doktrin entdekken und die Gesezgebung ausgleichen können, ohne ihre Principien zu untergraben.

In Ansehung des aus der Doktrin des

droit coutumier und aus der Pothierischen Jurisprudenz des römischen Rechts geschöpften Theils der französischen Civilgesezgebung, muß ich hier wiederhohlen, was ich vorhin über die Gefahren sagte, welche mit der Verwandlung bloßer Jurisprudenz in förmliche Legislation verbunden sind. Erhält der Schiefblik, der Gemeinspruch, die Inkonsequenz, die Kurzsichtigkeit eines juristischen Schriftstellers die Sanktion des positiven Gesezzes, so hat eine philosophische Doktrin nichts mehr mit einem solchen Gesez zu schaffen. Sie ist in ihrem eignen Misgrif, der Geist ist im Buchstaben untergegangen. Ein todtes Gesez konnte sie beseelen, ein unvollkommnes ergänzen, ein dunkles aufklären. Mit einem schiefen und verschrobenen aus stümperhafter Doktrin hervorgegangneen Gesez kann eine bessere nichts mehr anfangen. Drükt vollends das mislungene Gesez ein herrschendes und allgemeines Princip aus, so schleicht der Fehler wie ein Anfangs unbemerkter Rechnungsirrthum sich in eine ganze Reihe von Folgesäzzen hinüber und das Ganze kann von der Legislation selbst nicht anders mehr, als durch Aufopferung des Ganzen gerettet werden.

Daß sich Fehler dieser Art in dem aus dem droit coutumier geschöpften Theil des Koder

Napoleon eingeschlichen haben, will ich vor der Hand weder behaupten noch läugnen. Die Frage wird beym Detail desselben zur Sprache kommen müssen.

Daß dagegen der aus der neuen Doktrin des römischen Rechts geschöpfte Theil der französischen Civillegislation von Fehlern dieser Art nicht frey geblieben sey, kann und muß ich schon jezt mit Zuverlässigkeit bejahen. Die Gesezgebung hat durch das gefärbte Glas der Vorurtheile eines einzelnen Rechtslehrers gesehen. Und Pothier nahm unter den philosophischen Juristen nie eine vorzügliche Stelle ein. Seine etwa mislungene über die Philosophie der unsterblichen Classiker hinwegstreifende Blikke wurden zum Gesez. Alle weitere praktische Forschung in der Jurisprudenz der Classiker selbst wurde durch die Autorität des Staats niedergeschlagen. Seit der Promulgation des Civilkodex in Frankreich entdekte deutscher Fleis und Scharfsinn in jener Jurisprudenz, dem bürgerlichen Leben wichtige Schäzze. Dahin gehörte der von Thibaut, aufs neue zur Sprache gebrachte, von Schöman noch gründlicher bewiesene Unterschied zwischen culpa in faciendo et non faciendo, mit allen in der Pandekten-Doktrin weiter enthaltenen Bestimmungen.

Der 1383ste Artikel des Kodex Napoleon nimt für Frankreichs Rechtspflege dieser Entdekkung allen Werth. Er erklärt allen Schaden — auch ausser dem Contrakt — entstehe er durch Thun oder Nichtthun, für eine Quelle von Verantwortlichkeit. Die Praxis mag es versuchen, wie sie mit dem aus irriger Doktrin entstandnen Gesez im gemeinen Leben durchkömt. — Seit der Einführung des Kodex Napoleon in Frankreich brachte es Schöman zur Evidenz, daß das römische Recht mora nicht durch culpa bedinge. Höhere Philosophie des Rechts hat sich diese Entdekkung angeeignet, und ihre Wahrheit unabhängig vom positiven Gesez durch die Natur des Eigenthums auf eigne Willkühr und durch den Grundsaz, daß der Zufall den Eigenthümer treffen müsse, bewährt *). Der 1147ste Artikel des Kodex Napoleon bricht ihr den Stab, wehrt ihren Eingang in die Gerichte, und weiht den der ächten römischen Jurisprudenz verleugnenden aus trägem Nachdenken entsprungenen Gemeinspruch der heutigen Doktrin zum Gesez.

Diese Beyspiele werden mich verständlich machen. Ich kann die Frage:

*) Allgemeine Litteraturzeitung vom Monat März 1808 S. 621.

in welches Verhältniß würde in den Staaten des Rheinbundes nach der Einführung des Kodex Napoleon die Jurisprudenz zu der römischen Civilgesezgebung gesezt werden?

nun bestimt beantworten.

Die Jurisprudenz hat die Geschichte und die Philosophie der Gesezgebung für das praktische Leben zu bearbeiten. Dies würde natürlich auch nach der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes ihr Beruf bleiben.

Wo Frankreichs Gesezze aus der Natur der Sache und aus dem droit coutumier schöpften, würde sie wenig mit dem römischen Recht, desto mehr aber mit der Natur der Sache und den französischen Rechtsalterthümern sich zu beschäftigen haben.

Wo die neue Doktrin des römischen Rechts, wie sie in Pothier vorhanden ist, dem Kodex Napoleon zur Fakkel diente, würde nur diese Doktrin, keineswegs die lautere Pandektenjurisprudenz wissenschaftlich zu bearbeiten seyn. Die Diskussionen des Staatsraths und der obersten Staatsbehörden Frankreichs würden allerdings Hilfsmittel bleiben. Das eigentliche römische Recht dagegen wäre für die Praxis tod,

jeder weiter reichende Blik des deutschen Gelehrten wäre für das Leben verloren. Das Quellenstudium würde und müßte — ganz aufhören.

Dies nenne ich den Untergang des Studiums der römischen Jurisprudenz.

Selbst Frankreich erfährt jezt schon die Folgen, welche ich hier dem künftigen litterairisch juristischen Deutschland weissagend verkündige. In seinen Rechtsschulen neigt sich immer mehr der Flor der schönen römischen Jurisprudenz. Der von Cujas, Doneau, Hotoman und andern reich ausgestreute Saame bringt weder Blüthe noch Frucht. Ungerügt an der Kritik erlauben sich Frankreichs juristische Schriftsteller Fehler gegen die Rechtsgeschichte, vor welchen Brisson erröthen würde, und welche der gemeinste deutsche Professor sich nicht dürfte zu Schulden kommen lassen, ohne von seinen gemeinsten Collegen persiflirt zu werden. Juristische Schriftsteller, welche man unseren deutschen Zeitgenossen, Hugo, Thibaut, v. Savigny an die Seite sezzen könnte, nent das jezzige Frankreich nicht.

Dies sind meine Besorgnisse bey der unvorbereiteten übereilten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbun-

des. Unbekümmert für mich selbst lege ich sie freymüthig der öffentlichen Prüfung vor.

Für die Wissenschaft verbindet sich damit noch folgende niederschlagende Aussicht. Durch die nemliche übereilte Einführung wird der deutsche Rechtsgelehrte in ein neues unbekantes Element geschleudert. Es werden Generationen vergehn, eh er damit bekant wird. Ist er einmal mit der Natur, mit den Tugenden und Gefahren desselben vertraut, so findet er sich grade da, wo er jezt schon steht. Er muß das reiche Erbtheil seiner Väter für fremde Schäzze hingeben. Aber wenn er jene zu geniessen und zu verbessern wußte, so finden sich diese in der Hand eines ungeweihten Finders. Er wird seine vaterländische Rechte und ihre ihm bisher wichtige Geschichte vergessen; er wird den sogenanten Subtilitäten des römischen Rechts den Stab brechen; er wird seine Rechtsmetaphysik aufopfern; er wird seine Gründlichkeit und sein pragmatisches Forschen der Civilgesezgebung eines Herschervolkes widmen müssen. Aber französische Jurisprudenz wird er doch nie weiter bringen. Frankreichs künftige Civillegislation wird aus seinen Ansichten nie Licht schöpfen. Auch in der Rechtswissenschaft wird er seine Nationalität und seine Individualität einbüssen, und sein Name wird in der künftigen Geschichte derselben eben so bedeutungslos werden, als Deutschlands konstitutionelle Kraft und Staatsklugheit in der Geschichte unsers Zeitalters bedeutungslos geworden ist.

des. Unbekümmert für mich selbst lege ich sie freymüthig der öffentlichen Prüfung vor.

Für die Wissenschaft verbindet sich damit noch folgende niederschlagende Aussicht. Durch die nemliche übereilte Einführung wird der deutsche Rechtsgelehrte in ein neues unbekantes Element geschleudert. Es werden Generationen vergehn, eh er damit bekant wird. Ist er einmal mit der Natur, mit den Tugenden und Gefahren desselben vertraut, so findet er sich grade da, wo er jezt schon steht. Er muß das reiche Erbtheil seiner Väter für fremde Schäzze hingeben. Aber wenn er jene zu geniessen und zu verbessern wußte, so finden sich diese in der Hand eines ungeweihten Finders. Er wird seine vaterländische Rechte und ihre ihm bisher wichtige Geschichte vergessen; er wird den sogenanten Subtilitäten des römischen Rechts den Stab brechen; er wird seine Rechtsmetaphysik aufopfern; er wird seine Gründlichkeit und sein pragmatisches Forschen der Civilgesezgebung eines Herschervolkes widmen müssen. Aber französische Jurisprudenz wird er doch nie weiter bringen. Frankreichs künftige Civillegislation wird aus seinen Ansichten nie Licht schöpfen. Auch in der Rechtswissenschaft wird er seine Nationalität und seine Individualität einbüssen, und sein Name wird in der künftigen Geschichte derselben eben so bedeutungslos werden, als Deutschlands konstitutionelle Kraft und Staatsklugheit in der Geschichte unsers Zeitalters bedeutungslos geworden ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg.
von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 1. 1808

Gießen 1808

Jur.is. 16 m-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739957-8
Kir2650